

Rechtsecke

Deutsche Kündigungsfristen im Arbeitsrecht teilweise europarechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat unter dem Geschäftszeichen Az: C-555/07 am 19.01.2010 entschieden, dass die deutsche Regelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB europarechtswidrig ist.

Der § 622 Abs. 2 BGB regelt die Länge der Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Nach § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB bleiben hierbei Beschäftigungszeiten außer Betracht, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen.

Nach Ansicht des EuGH verstoßen diese Vorschriften gegen das europaweite Verbot der Altersdiskriminierung, welches in der Richtlinie 2000/78 konkretisiert worden ist.

Der EuGH sieht eine Ungleichbehandlung, die darauf beruht, dass Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeit aufweisen, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind.

Eine derartige Ungleichbehandlung sei auch nicht mit arbeitsmarktpolitischen Zielen und einer personalwirtschaftlichen Flexibilität zu begründen.

Abzuwarten wird sein, ob auch Ausbildungszeiten in die Berechnung der Betriebszugehörigkeit einzubeziehen sind.

Hinweis:

Nach der obigen Entscheidung des EuGH sollten nunmehr die Kündigungsfristen nach der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit berechnet werden, wobei abzuwarten ist, welche weiteren Auswirkungen die vorgenannte Entscheidung haben wird.

Hierüber werden wir Sie natürlich unterrichtet halten.